

Bundesbeschluss

betreffend das Übereinkommen über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE), den Vergleichs- und Schiedsvertrag mit Polen sowie den Schieds- und Vergleichsvertrag mit Ungarn

vom 6. Dezember 1993 (Stand am 1. Januar 1995)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 19. Mai 1993²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Das Übereinkommen über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE, welches von der Schweiz am 15. Dezember 1992³ unterzeichnet worden ist, sowie das beiliegende Finanzprotokoll werden angenommen.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Übereinkommen mit dem folgenden Vorbehalt zu ratifizieren:

«In Anwendung von Artikel 19 Absatz 4 behält sich der Schweizerische Bundesrat die Vergleichs- und gerichtlichen Verfahren vor, die in den von der Schweiz abgeschlossenen und abzuschliessenden bilateralen Verträgen vorgesehen sind, soweit diese Verfahren einseitig eingeleitet werden können. Er behält sich auch *ad hoc* vereinbarte und zu vereinbarende Vergleichs- und Gerichtsverfahren für einen besonderen Streitfall oder eine Reihe von besonderen Streitfällen vor.»

³ Der Bundesrat wird ermächtigt, zu einem ihm geeignet scheinenden Zeitpunkt durch eine einseitige Erklärung das in Artikel 26 Absatz 2 des Übereinkommens vorgesehene Schiedsverfahren anzunehmen.

⁴ Die Beiträge an das Budget des Vergleichs- und Schiedsgerichtshofs der KSZE werden gemäss dem in letzterer geltenden Beitragschlüssel berechnet, wobei dieser an die Anzahl der Vertragsparteien anzupassen ist. Der Bundesrat wird ermächtigt, die Mietkosten und die laufenden Auslagen für die Räumlichkeiten des Gerichtshofs sowie für deren Ausstattung, Unterhalt, Versicherung und Sicherheit zunächst für eine Dauer von drei Jahren zu übernehmen.

AS 1994 1044

¹ SR 101

² BBl 1993 II 1153

³ Noch nicht in Kraft.

Art. 2

¹ Der am 20. Januar 1993⁴ zwischen der Schweiz und Polen unterzeichnete Vergleichs- und Schiedsvertrag wird angenommen.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, den Vertrag zu ratifizieren.

Art. 3

¹ Der am 17. Dezember 1992⁵ zwischen der Schweiz und Ungarn unterzeichnete Schieds- und Vergleichsvertrag wird angenommen.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, den Vertrag zu ratifizieren.

Art. 4

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Staatsvertragsreferendum.

⁴ SR 0.193.416.49

⁵ Noch nicht in Kraft.